

Hygienemaßnahmen

Allgemeine Hygieneregeln:

- In die Armbeuge niesen und husten.
- Hände waschen mit Seife (30 Sek.). Abstand am Waschbecken einhalten oder Maske tragen.
- Abstand (1,5 m) halten zu Mitschülern oder Maske tragen.
- Räume regelmäßig (nach 20 Minuten) durchlüften, ggf. CO2-Ampel nutzen, um einen Eindruck zur Luftqualität zu bekommen.
- Frühstückspause: Frühstück wird nicht verschenkt, jede/r isst ihr/sein Frühstück selber, das sie/er von zu Hause mitgebracht hat.
- Kühlpacks werden nur in richtigen Notfällen verliehen, ausgehändigt durch die Lehrer.
- Bei Bedarf kann ein zusätzlicher Spritzschutz ausgeliehen werden.

Betreten des Schulgebäudes/ Laufwege:

- Ein allgemeines Betretungsverbot der Schule für die Eltern gilt weiterhin.
- Bei Gesprächsbedarf bitte einen Termin holen und ein Kontaktformular ausfüllen.
- Raumkonzept: Sowohl die Gruppenzusammensetzungen als auch die unterrichtenden Lehrpersonen und Unterrichtsräume sind in Listen dokumentiert.
- Die Laufwege sind ausgewiesen und markiert.
- Offener Anfang zu Unterrichtsbeginn: Ab 07:45 Uhr bis 07.55 Uhr gestalten wir den Unterrichtsbeginn durch einen „offenen Anfang“. Die Kinder, die um 07:45 Uhr an der Schule eintreffen, gehen direkt in ihre Klasse zu ihrem Platz.
- Die Jacke werden an der Garderobe aufgehängt. Kinder, die frieren dürfen ihre Jacken mit zum Platz nehmen.
- Unterrichtsmaterialien dürfen nicht untereinander ausgetauscht werden.
- Kinder dürfen den Verwaltungstrakt nicht betreten, außer im Notfall.
- Müssen Kinder am Schulvormittag abgeholt werden, z. B. aus Krankheitsgründen, melden sich die Eltern am Fenster des Sekretariats. Seitens der Lehrkraft wird dies schriftlich dokumentiert.

Turnhallen:

- Der Schulträger sichert zu, dass die Turnhallen ausreichend gelüftet werden können.
- Während des Sportunterrichts wird quer gelüftet.

Mund-Nase-Masen:

- Das Tragen der Mund-Nase-Masken ist auf dem gesamten Schulgelände und in den Fluren für alle Personen verpflichtend.
- Eltern sind für die Ausstattung ihrer Kinder mit MNM zuständig.
- In Ausnahmefällen können Ersatzmasken im Schulsekretariat angefragt werden.
- Im Klassenverbund oder bestehenden festen Gruppen der OGS darf die Maske abgenommen werden.
- Lehrer*innen tragen einen Mund-Nase-Schutz, wenn der Mindestabstand von 1,5m in der Klasse nicht eingehalten werden kann.
- Masken dürfen auch abgenommen werden, wenn sitzend der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann (z.B. Lehrerzimmer).

Desinfektionsmittel:

- Desinfektionsmittel stehen für jede Lehrperson bereit. Am Ausgang der Verwaltung ist ein zusätzlicher Desinfektionsspender angebracht.
- In den Klassen gibt es keine Desinfektionsmittel für Kinder. Hände waschen mit Seife ist ausreichend.
- Vor der Hausaufgabenbetreuung werden die Tische und Stühle desinfiziert.

Erkrankung:

- In der Klasse wird dokumentiert, wer fehlt oder krank gemeldet wurde.
- Sollten leichte Erkältungssymptome beim Kind auftreten, soll es 24h zu Hause beobachtet werden. Treten dann keine weiteren Symptome auf, dürfen die Kinder anschließend wieder in die Schule kommen (s. Fließschema)
- Hinweis untenstehend: Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht oder selbst zur Risikogruppe gehören.

Reinigung der Klassen am Ende des Tages, täglich:

- Alle Kontaktflächen, Tisch etc. werden gereinigt.
- Türgriffe, Handläufe werden gereinigt.
- Toiletten werden gereinigt.

Corona-Kontaktperson:

- Sollte Kontakt zu einer Corona-positiv getesteten Person bestanden haben, muss sofort die Schule informiert werden.

- Die Schule informiert umgehend die betroffenen Eltern, sollte es zu einem positiven Corona-Kontakt in der Schule gekommen sein.

Bitte besprechen Sie die Hygienemaßnahmen mit Ihrem Kind. Ihrem Kind wurde ein kleines kindgerechtes Infoblatt mitgegeben und von den Lehrpersonen besprochen.

Bitte beachten Sie auch folgenden Hinweis:

Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen.

Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2021 (Ende des Schuljahres 2020/2021) ausgesprochen werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW) zu versehen. Die Beurlaubung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung seitens der Eltern oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst aufgehoben werden.

Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schüler ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist das Bekanntsein der Vorerkrankung in der schriftlichen Befreiung kurz zu vermerken. Die Schülerin oder der Schüler ist in der Beurlaubung auf mögliche schulische Folgen aufgrund der Beurlaubung hinzuweisen (z. B. Erbringung von Prüfungsleistungen).

gez.

Anne Kemper

-Schulleiterin-

Stand: 11.12.2020